

**Marcus Optendrenk**

„Nos sculteti, scabini et  
universitas civium in Traiecto“.

**Verfassung und Herrschaftsgefüge der Stadt  
Maastricht im 13. Jahrhundert**

Nettetal 2006

## **F. Fazit**

Die vorliegenden Untersuchungen zu Stadtverfassung und Herrschaftsgefüge in der Stadt Maastricht im 13. Jahrhundert konzentrieren sich auf diejenigen Fragestellungen, die sich mit dem Verhältnis von Stadtherrschaft und Stadtgemeinde, von Geistlichkeit und cives, städtischen Führungsgruppen untereinander sowie Kontinuitäten und Brüchen im Herrschaftsgefüge beschäftigen. Dabei sind nicht die von der älteren Forschung betonten institutionengeschichtlichen Aspekte in den Mittelpunkt gestellt worden. Auch die Sonderstellung des Servatiusstiftes für die Stadtentwicklung, wie sie durch Deeters herausgearbeitet worden ist, wird wegen der sich wandelnden herrschaftlich-politischen Rahmenbedingungen nicht in derselben Weise gewichtet wie dies ohne Zweifel für die frühere Stadtgeschichte Maastrichts zutreffend ist. Gleichwohl baut die Arbeit auf den früheren Untersuchungen in vielerlei Hinsicht auf. Sie stellt jedoch andere, zum Teil weiter gehende Fragen an die Quellen, um auf diese Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen. Auf einige der so gewonnenen Erkenntnisse soll nachfolgend zusammenfassend und bewertend eingegangen werden.

(1) LANDESGESCHICHTE UND STADTGESCHICHTE. Seit den Untersuchungen Otto Brunners, Karl Bosls und Walter Schlesingers zu landesgeschichtlichen Einflüssen auf innerstädtische Entwicklungen in verschiedenen mitteleuropäischen Städten ist es ein wichtiges Anliegen der Stadtgeschichtsforschung, nach Verbindungen, Einflüssen und Wechselwirkungen zwischen Reichsgeschichte, Landesgeschichte und Stadtgeschichte zu suchen. In der neueren Forschung ist am Beispiel verschiedener deutscher Städte im hohen und späten Mittelalter aufgezeigt worden, dass viele innerstädtische Auseinandersetzungen ihren Ursprung, manchmal ihre Ursache, bisweilen aber auch nur ihren äußeren Anlass in überregionalen Ereignissen und Entwicklungen haben. Um solche Beziehungen für Maastricht deutlicher zu Tage treten zu lassen, sind die Maastrichter Quellen und Ereignisse jeweils in ihren zeitlich-räumlichen Kontext eingebunden worden. Dabei sind vier Zeitschnitte angesetzt worden, die Zäsuren - entweder in den Maastrichter Ereignissen oder in der überregionalen Geschichte - nachvollziehen.

Es wird erkennbar, dass sich die Entwicklungen von Herrschaftsgefüge und Stadtverfassung in Maastricht noch wesentlich stärker in Verbindung zu regionalen und überregionalen Ereignissen und Entwicklungen bringen las-

sen als dies in einzelnen Studien von Panhuysen, Wouters oder Alberts schon in der Vergangenheit geschehen ist. Gerade das spannungsreiche Umfeld des Lütticher Hochstifts, besonders aber der Stadt Lüttich selbst, der Drang der Herzöge von Brabant nach Osten über die Maas hinaus bis zum Rhein in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, aber auch Tendenzen in brabantischen Städten finden ihren erkennbaren Niederschlag in der aufblühenden Tuchhandelsstadt an der Maas, die zwischen Nordsee und Süd-deutschland in regem Handelskontakt steht.

So verläuft die Umformung stadtherrlicher Organe in stadtgemeindliche Führungsgruppen in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts durchaus parallel zu vielen vergleichbaren Tendenzen in deutschen Städten, vor allem zwischen Köln und Straßburg, aber auch zwischen Rhein, Maas und Schelde. Anhand mancher Entwicklungen erahnen lassen sich auch Einflüsse aus der schon zu dieser Zeit eher unruhigen Stadt Lüttich.

Deutlicher werden die Verflechtungen im maasländischen Raum schon durch Maastrichts Teilnahme an dem unter Führung der Lütticher Bürgerschaft 1230/31 zustande kommenden Lütticher Städtebund, der sich - soweit die Motive überhaupt klar fassbar sind - gegen die städtefeindliche Politik des Lütticher Episkopats richtete. Hierbei handelt es sich übrigens um die einzige Teilnahme Maastrichts an einem Städtebund im gesamten 13. Jahrhundert. Nach dem Tode Hugo von Pierreponts im April 1229 sollte die Sedisvakanz offenbar dazu genutzt werden, die Position der Städte gegenüber dem Lütticher Elekten Johann von Eppes spürbar zu stärken. Damit befanden sich auch die Maastrichter inmitten der reichspolitischen Auseinandersetzungen um die Städtebünde, die ihren vorläufigen Höhepunkt mit dem Verbot der Städtebünde auf dem Wormser Hoftag Heinrichs (VII.) 1231 hatte.

Wie bedeutsam die regionale Einbindung Maastrichts in einzelnen Fällen wirken konnte, zeigt sich am Beispiel der gescheiterten Ambition des Propstes von Sankt Servatius, Otto von Everstein, auf den Lütticher Bischofsstuhl. Er wurde darin bis 1241 nicht nur durch das staufische Königshaus unterstützt, sondern auch durch den Herzog von Brabant. Dieser erhoffte sich durch eine Wahl des Maastrichter Propstes mehr Einfluss auf den maasländischen Raum. Als diese Bewerbung sich jedoch - nicht zuletzt aufgrund veränderter Herrschaftsverhältnisse im Reich und der Isolierung Friedrichs II. im Kampf mit dem Papsttum - zerschlug, wirkte dies auch bis nach Maastricht zurück. Dies geschah nicht zuletzt in der Weise, dass der neue Lütticher Bischof Robert von Thourotte sich in Form eines Schieds-

verfahrens mit dem Herzog über die Herrschaftsverhältnisse in Maastricht zu einigen versuchte.

Erheblichen Einfluss auf das Zustandekommen der „Weisung“ des Rechtes in Maastricht im zweiten Weistum von 1245 hatte auch die zu diesem Zeitpunkt bevorstehende Reise des Lütticher Bischofs Robert zum Konzil von Lyon, in dem es um die Exkommunikation Friedrichs II. ging. Da sich zu diesem Zeitpunkt sowohl der Bischof wie Herzog Heinrich II. von Brabant in der antistaufischen Koalition befanden, schien der Zeitpunkt für eine endgültige Klärung der streitigen Fragen in Maastricht günstig. Letztlich spielten jedoch innerstädtische Gründe eine maßgebliche Rolle bei dem Scheitern des nachfolgenden Schiedsverfahrens.

Der Streit zwischen Kaisertum und Papsttum stellte für den herrschaftlichen und politischen Rahmen Maastrichts aber auch deshalb einen maßgeblichen Faktor dar, weil mit der Schwächung des Kaisertums auch die Rechtsstellung des Reichsstiftes Sankt Servatius - immerhin einer *capella specialis imperii* - insofern tangiert war, als das Kaisertum als Schutzfaktor für die Rechte des Stiftes kaum noch zur Verfügung stand. In diese Zeit fällt das im Ergebnis nicht sehr erfolgreiche Bemühen des Lütticher Episkopates, sich als Verteidiger der gesamten Geistlichkeit Maastrichts - gerade auch des Servatiusstiftes - gegenüber dem brabantischen Herzog und stadtgemeindlichen Begehrlichkeiten aufzuschwingen.

Die Erbfolgeprobleme des brabantischen Herrscherhauses nach 1261 bildeten für den Lütticher Bischof Heinrich von Geldern den willkommenen Anlass, sich um eine Revision der aus seiner Sicht ungünstigen Herrschaftsverhältnisse in Maastricht zu bemühen. Die 1267 auf dem Höhepunkt der brabantischen Krise erfolgte Belagerung und spätere Besetzung dieses wichtigen Brückenkopfes an der Maas - Bischof Heinrich war mit der Lösung der brabantischen Regentschaftsfrage nicht einverstanden - entsprach nicht nur den territorialpolitischen Interessen Lüttichs, nämlich der Erweiterung des eigenen Einflusses im Maasraum. Zugleich war die Eroberung Maastrichts der Versuch, den brabantischen Drang nach Osten zu bremsen und die wirtschaftlich starke Stadt am Handelsweg zwischen Flandern und dem Rhein - samt den daraus erzielbaren Einnahmen - unter Kontrolle zu bringen.

Unter massivem brabantischen Druck, aber offenbar auch aufgrund des Widerstandes maßgeblicher Teile der städtischen Führungsgruppen, zog sich der Bischof jedoch erst nach einem Kompromiss mit dem jungen brabantischen Herzog 1269 militärisch wieder aus der Stadt zurück, so dass faktisch der alte Rechtszustand wieder hergestellt wurde.

Der vorläufige Abschluss der Streitigkeiten um die herrschaftlichen Rechte in der Stadt durch die *Alde Caerte* 1283/84 wurde auch erst durch „äußere“ Umstände möglich, präzise gesagt durch die Tatsache, dass der Herzog von Brabant vor seinem militärisch zu führenden Streit um die limburgische Erbfolge - vor allem gegen den Kölner Erzbischof - Rechtsfrieden in Maastricht, dem wichtigsten Brückenkopf auf dem Weg nach Osten, benötigte. Die zu diesem Zeitpunkt geringen Interessengegensätze mit dem Lütticher Bischof begünstigten das Entstehen der *Alde Caerte*, die zum Fundament der innerstädtischen Ordnung bis zum Ende des ancien regime wurde. Grundlage für die Verhandlung der *Alde Caerte* war ein Bündnisvertrag zwischen Bischof und Herzog, wobei sicherlich hilfreich war, dass der brabantische Herzog mit einer Schwester des Bischofs aus dem Hause Flandern verheiratet war.

(2) DIE STADT UND IHR UMLAND. Wie wenig sich die Rechtssphäre der Stadt Maastricht trennscharf von derjenigen des Umlandes abgrenzen lässt - eine Abgrenzung, die vor allem durch die deutsche Rechtsgeschichte immer wieder versucht worden ist - zeigt sich an dem Phänomen des Fronhofes Lenculen (Vroenhof, Hof Lenculen). Diese seit dem frühen 13. Jahrhundert als herzogliches, vordem königliches Gut verwaltete Herrschaft erstreckte sich zunächst räumlich um die städtische Siedlung *Traiectum ad Mosam* herum. Ihren Mittelpunkt hatte sie im Hof Lenculen, in der Nähe des Servatiusstiftes im Südwesten der Stadt gelegen. Spätestens mit dem Bau der zweiten, größeren Stadtummauerung ab etwa 1300 gehörte ein Drittel des so befestigten Gebietes der Stadt grundherrschaftlich zum Fronhof, der zudem ein eigenes Schöffengericht besaß.

Neben den aus den alten *familia*-Bindungen hervorgegangenen bischöflichen und herzoglichen Schöffengerichten - sie übten zweifellos die Gerichtsbarkeit über die weitaus überwiegende Zahl der innerhalb der Stadtmauern lebenden Bewohner Maastrichts aus - stellt das Schöffengericht des Fronhofes ein weiteres weltliches Gericht innerhalb der Stadt dar. Zunehmende Bedeutung für die Maastrichter *cives* gewann ausweislich der Schöffenerbriefe der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch das dem Lütticher Episkopat unterstehende Schöffengericht von Sint Pieter, dessen Zuständigkeit sich südlich der Stadt um die gleichnamige Kirche herum erstreckte. Nur am Rande sei in diesem Kontext auf das auch in Maastricht bedeutsame Phänomen der *libertas ecclesie* hingewiesen. Ihr zufolge unterlag die Maastrichter Geistlichkeit - und das waren beileibe nicht nur die Angehörigen des Servatius- und des Liebfrauenstiftes - nicht der städtischen bzw.

stadtherrlichen Gerichtsbarkeit. Ein besonderer Konfliktpunkt zwischen Geistlichkeit und Stadtgemeinde bestand in der Steuer- und Abgabefreiheit des Klerus, zumal diese bei größeren Aufgaben wie dem Bau einer Stadtmauer zu schmerzlichen Einnahmeausfällen auf Seiten der Gemeinde führte, die wegen der strategischen Lage Maastrichts in besonderer Weise auf äußeren Schutz angewiesen war.

Weiterer wissenschaftlicher Untersuchung bedarf noch die bislang wenig beleuchtete Frage, wie sich die Rolle Maastrichts als zentraler Ort - in seiner wirtschaftlichen Bedeutung, als geistliches Zentrum wie als Kristallisationspunkt herrschaftlicher Entwicklungen im mittleren Maasraum zwischen Limburg und Loon, Lüttich und Brabant - darstellte. Der gerade im Laufe des 13. Jahrhunderts feststellbare Zuwachs zentralitätsbildender Funktionen beeinflusste zweifellos auch das Umland, wie andererseits Herrschaftsträger des Umlandes Einfluss auf das innerstädtische Herrschaftsgefüge nahmen.

(3) HERRSCHAFTLICHE BINDUNGEN UND BÜRGERSTATUS. Bei einer über die reine verfassungs- und rechtsgeschichtliche Betrachtung hinaus gehenden Analyse der Quellen zur Maastrichter Geschichte des 13. Jahrhunderts erweist sich der in der älteren Stadtgeschichtsforschung postulierte strikte Antagonismus von Bürgertum und feudaler Welt einmal mehr als ein Phantom.<sup>1066</sup> Es zeigt sich deutlicher als in den bisher vorliegenden Arbeiten zu Maastricht, wie der Entwicklungsprozess aus den grundherrschaftlichen *familia*-Bindungen hin zu stadtgemeindlichen Strukturen verlaufen ist, und an welchen Punkten er quellenmäßig greifbar wird. Es erweist sich aber zugleich, dass dieser Wandel weder in einem revolutionären Prozess geschehen ist, noch sich in einem kontinuierlichen, gewissermaßen zwangsläufigen Geschehensablauf vollzogen hat. Wie die neuere Stadtgeschichtsforschung schon für andere Städte aufgezeigt hat, handelt es sich auch in Maastricht um eine Vielzahl parallel oder asynchron verlaufender Prozesse, die keineswegs alle gleichgerichtet auf ein bestimmtes Ziel hin verlaufen - sei es die „bürgerliche Freiheit“ zu erlangen, sei es, sich aus „feudalen Fesseln“ zu lösen. Zu finden sind vielmehr vielfältige interessen geleitete, von herrschaftlichen Rahmenbedingungen und ökonomischen Möglichkeiten maßgeblich bestimmte Initiativen und Aktivitäten unterschiedlicher Akteure im Herrschaftsgefüge der Stadt. Sie kommen etwa im Mühlenstreit zwischen dem Servatiusstift und der Stadtgemeinde in den achtziger Jahren

---

<sup>1066</sup> So auch die grundsätzliche Bewertung von Hartmut BOOCKMANN, Freiheit und Zwang, S. 18. Er recurriert dabei besonders auf das Beispiel Regensburgs.

beispielhaft zum Ausdruck. Wie genau eine Analyse der Quellen gerade bei der Bearbeitung stadtgeschichtlicher Zeugnisse Maastrichts im 13. Jahrhundert sein muss, ist anhand der wichtigsten Urkunden dieser Zeit deutlich geworden. Erste Tendenzen stadtgemeindlichen Selbstbewusstseins in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts werden ebenso erst auf den zweiten Blick erkennbar wie die Veränderungen im Herrschaftsgefüge, wie sie in den Weistümern von 1243 und 1245, aber auch dem Bau einer *domus communitatis* (Rathaus) zu Tage treten. Deutlicher dagegen wird dies in einer Urkunde König Heinrichs (VII.) aus dem Jahre 1229, in der der *universitas* ausdrücklich das Recht zum Bau einer Stadtmauer eingeräumt wird und in einer weiteren Urkunde Richards von Cornwall im Jahre 1268, in der er sich hinsichtlich der Rechte des Servatiusstiftes ausdrücklich an Schöffen, Rat und Bürger von Maastricht wendet, sie also gleichfalls zum rechtlich anerkannten Adressaten eines königlichen Rechtsaktes macht. Hier ist eine Parallele zu königlichen Rechtsakten gegenüber Stadtgemeinden in rheinischen Städten an der Wende zum 13. Jahrhundert zu sehen, insbesondere zu der von Voltmer analysierten Urkunde Philipps von Schwaben für Speyer (1198).

Andererseits nehmen gerade diejenigen innerstädtischen Rechtsakte, aus denen Veränderungen der herrschaftlichen Strukturen ablesbar werden, bis hin zur *Alde Caerte* von 1283/1284 immer wieder Bezug auf ältere herrschaftliche Bindungen. Bei der Frage nach der Reichweite der weltlichen Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt wird etwa das schon von Deeters beleuchtete Lothar-Diplom von 1132 vorsichtig weiter entwickelt. Grundherrschaftliche *familia*-Bindungen werden so - wenn auch in einem veränderten Herrschaftskontext - aufrecht erhalten und als Basis der innerstädtischen Rechtsordnung ausdrücklich festgeschrieben.

(4) STADTHERREN UND STADTGEMEINDE. Im Verhältnis zwischen der Maastrichter Stadtgemeinde - der *universitas Trajectensis* - und den Stadtherren - dem Bischof von Lüttich sowie dem Herzog von Brabant - erweist sich die Erkenntnis Schlesingers als zutreffend, der in der Bürgergemeinde schon früh nicht den neuen, revolutionären herrschaftlichen Faktor gesehen hat, sondern sie eingebettet hat in ein „Miteinander und Ineinander von Herrschaft und Genossenschaft.“<sup>1067</sup> Besonders deutlich wird dies bei der Auswertung der beiden Weistümer aus den Jahren 1243 und 1245. Geht es in ihnen formal um die Rechte des Bischofs und des Herzogs in Bezug auf

---

<sup>1067</sup> So auch die Darstellung bei HAVERKAMP, Frühbürgerliche Welt, S. 581 und Art. „Bürger, Bürgertum“, LexMA, Bd. 2, Sp. 1005-1008.

Maastricht, so erweist sich eben bei genauerem Hinsehen, dass sich die Weistümer tatsächlich eher mit dem Verhältnis der „Lütticher“ und „herzoglichen“ Bürger in der Stadt und der herrschaftlichen Abgrenzung ihrer Schöffengerichte beschäftigen. Das 1245 angestrebte Schiedsverfahren schlägt vor allem deshalb fehl, weil die innerhalb der Stadt streitenden Gruppen durch Bischof und Herzog nicht wirksam zur Annahme eines Schiedsspruches gezwungen werden können. Ohne die Möglichkeit, für legitime eigene Entscheidungen notfalls auch Gefolgschaft erzwingen zu können, ist der eigene Herrschaftsanspruch allerdings weitgehend obsolet. Spätestens um die Mitte des 13. Jahrhunderts verbleiben den beiden „Stadtherrn“ als wesentliche Rechte in Maastricht die Einnahmen aus Zoll, Märkten und Grundzinsen sowie die hohe Gerichtsbarkeit. Dagegen liegen niedere Gerichtsbarkeit und „Verwaltung“ der Stadt in den Händen von Personen, die nur ursprünglich als stadtherrliche Funktionsträger zu identifizieren sind, insbesondere Schultheißen und Schöffen. Auch der herzogliche Vogt, dem als Einnahmequellen die Gerichtsgebühren und ein Teil der Markterlöse verbleiben, bindet sich offenbar in das „städtische“ Herrschaftsgefüge Maastrichts ein. Vogt, Schultheißen und Schöffen verstehen sich damit ganz ersichtlich inzwischen als Teil eines politisch-sozialen Gefüges, das ganz wesentlich die Führungsschicht der *universitas civium in Trajecto* bildet. In diesen Kontext gehören auch die zwischenzeitlich auftauchenden Maastrichter *magistri* und *jurati*.

Aus mehreren Quellenbelegen des späten 13. Jahrhunderts lässt sich zudem ableiten, dass sich die „Stadtherrschaft“ der beiden außerstädtischen Herrschaftsträger in Maastricht im Laufe der Zeit noch weiter auf eng begrenzte Rechte reduzieren lässt, so auf das Relikt der Kopfzinspflichtigkeit der Maastrichter gegenüber Bischof und Herzog - resp. dem herzoglichen Stift Sankt Peter in Löwen. Angesichts der stark gestiegenen Einwohnerzahl der Stadt Maastricht - für das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts ist von etwa 8 000 Einwohnern auszugehen - stellte der Kopfzins für die Herrschaftsträger eine lukrative Einnahmequelle dar.

Aus der *Alde Caerte* von 1283/84 wird - entgegen mancher Annahme in der älteren Forschung - klar erkennbar, wie weitgehend die Erosion der Macht der beiden Stadtherren war. Die Stadtherrschaft von Bischof und Herzog erschöpfte sich in wirtschaftlich nutzbaren Rechten, insbesondere an Markt, Fährgeld über die Maas und dem Münzrecht sowie der hohen Gerichtsbarkeit. Die *Alde Caerte* ist letztlich die für die folgenden fünf Jahrhunderte maßgebliche Rechtsregelung für Maastricht, die den städtischen Führungsgruppen wesentliche „stadtherrliche“ Befugnisse zuordnete, ohne dass der

äußeren Form nach der damit verbundene Bruch mit den früheren Herrschaftsansprüchen von Bischof und Herzog nach außen deutlich gemacht wurde. Durch Verschriftlichung wurde das herrschaftliche Handeln der beiden Gemeinden in der Stadt organisiert und koordiniert. Indem weiterhin von den *homines episcopi* und den *homines ducis* gesprochen wurde, blieben äußerliche Zuordnungen erhalten. Insofern ist es im Ergebnis zutreffend, wenn Deeters bezogen auf die Maastrichter Führungsgruppen von einer „beachtlichen Autonomie gegenüber ihren beiden Herren“ spricht.<sup>1068</sup> Nicht zu übersehen ist andererseits, dass sich das brabantische Herzogshaus energisch bemühte, Maastricht als eigenen Brückenkopf an der Maas - auch mit Hilfe der Bürger der Stadt - auszubauen. Dieses Interesse korrespondierte mit den wirtschaftlichen Interessen der führenden Familien der Stadt, die diese Situation - auch angesichts der Lage an der Handelsroute von Flandern ins Rheinland - durchaus zu nutzen wussten. Die damit einhergehende Finanzkraft der Stadt lockte auch die Lütticher Bischöfe. Die mehrfachen Belagerungen und kurzzeitigen Eroberungen der Stadt, angefangen durch Hugo von Pierrepont über Heinrich von Geldern bis hin zu den Auseinandersetzungen in den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts, hatten ihre Ursache aber auch in den territorialpolitischen Ambitionen des Lütticher Episkopates im maasländischen Raum. Für die Lütticher Bischöfe war Maastricht nicht nur der Brückenkopf über die Maas, sondern auch ein wichtiger Stützpunkt für die dauerhaft angestrebte Erweiterung des eigenen - weltlichen - Einflussbereiches maasabwärts.

Der Ausbau eigener Herrschaftsrechte durch städtische Führungsgruppen - nicht zuletzt die Geltendmachung eigener Besteuerungsrechte - gehört zu den wichtigsten stadtgemeindlichen Initiativen des 13. Jahrhunderts. Für den Bau einer Stadtmauer forderte die *universitas* ab 1229 auch gegenüber dem Servatiusstift eine Verbrauchssteuer ein, in Maastricht wie im benachbarten Lüttich *firmitas* genannt. Auch wenn sich das Stift letztlich erfolgreich auf seine *libertas ecclesiae* zurück zu ziehen vermochte, bleibt die Steuererhebung durch die Bürgergemeinde bemerkenswert. Die *firmitas* ist nicht nur als reine Einnahmequelle von Bedeutung. Schon die Tatsache ihrer Geltendmachung verdeutlicht, dass sich eine Stadtgemeinde schon im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts eigene herrschaftliche Freiräume neben dem Herzog und dem Bischof eröffnet hat, ohne dass die Herrschaftsrechte der beiden „Stadtherren“ explizit in Frage gestellt werden. Eher dürfte es sich folglich um einen allmählichen Prozess der Umformung herrschaftli-

---

<sup>1068</sup> DEETERS, „Maastricht“, LexMA, Bd. 6, Sp. 53.

cher Rechte und Instrumentarien gehandelt haben, der an einigen wenigen markanten Punkten in den Quellen greifbar wird.

(5) INNERSTÄDTISCHE FÜHRUNGSGRUPPEN. Aus den erhaltenen Quellen des 13. Jahrhunderts ergeben sich - anders als dies für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts allein schon aus der sich schnell ändernden Zusammensetzung städtischer Gremien ablesbar ist - keine Hinweise auf größere Auseinandersetzungen zwischen einer „neuen“ ökonomisch fundierten Führungsschicht und „altständischen“ Gruppen. Eher ergibt sich aus den Quellen das gegenteilige Bild. Es scheint, als habe es einen ständigen, im einzelnen kaum nachweisbaren Transformationsprozess im städtischen Herrschaftsgefüge gegeben, der verfassungsrechtlich nur sehr eingeschränkt fassbar wird. So treten ältere Ämterbezeichnungen auch nach ihrem scheinbaren Verschwinden wieder auf, wobei die Inhaber der Ämter aus Familien stammen, die eher der Ministerialität zuzurechnen sein dürften, etwa die Herren von Haren (Borgharen) als Vögte von Maastricht. Es gibt jedoch keine quellenmäßigen Belege, die solche Vorgänge erklären könnten. Jedenfalls vermitteln die Quellen nicht den Eindruck jener Unruhe im innerstädtischen Herrschaftsgefüge, wie sie in der benachbarten Bischofsstadt Lüttich spätestens seit 1250 latent spürbar ist.

(6) INNERSTÄDTISCHE AUSEINANDERSETZUNGEN. Es ist jedoch unverkennbar, dass sich die Veränderungen im Herrschaftsgefüge, aber auch die Entwicklung neuer Wirtschafts- und Gewerbestrukturen nicht völlig reibungslos vollzogen. Bereits kurz nach der ersten urkundlichen Erwähnung von Gerbern (1264) werden die für die Tuchstadt ebenfalls wichtigen Gewandmacher auch als „gesellschaftliche“ Gruppe aktiv. Offenbar haben die Gerber 1272 bei einer bewaffneten Auseinandersetzung mit der Geistlichkeit des Servatiusstiftes eine wichtige Rolle gespielt. Der Schiedsspruch desselben Jahres, der den städtischen Gruppen Buße und Reue abverlangte, hebt die negative Rolle der Gerber besonders hervor. Dies hatte nicht nur zur Folge, dass sie in dem Schiedsspruch ausdrücklich als Hauptschuldige benannt wurden - was zugleich die Aussöhnung der städtischen Führungsgruppen mit der Stiftsgeistlichkeit erleichterte. Die Ereignisse des Jahres 1272 fanden ihren Niederschlag auch in den Statuten der Gewandmacher (der Leinenweber und Walker) von 1276, in denen ein Verbot von Eidge nossenschaften, Bruderschaften und Bündnissen jedweder Art gegen den Willen von Richtern und Bürgerschaft festgelegt wurde. Auch wenn der Schwerpunkt der Statuten auf der Normierung des Produktionsverfahrens

und der Qualitätskontrolle der Maastrichter Tuche lag, so ist doch unverkennbar, dass sich die Führungsgruppen der Stadt - zu denen zweifellos auch die Kaufmannsfamilien gehörten - über diese Statuten auch die Kontrolle über die Handwerkerschaft erhalten wollten, was ihnen offenbar auch gelang. Damit wurde der Ausbildung „autonomer“ Gemeinde-, Entscheidungs- und Herrschaftsstrukturen der Maastrichter Gewandmacher ein wirkungsvoller Riegel vorgeschoben.

Wie wichtig die Führungsgruppen der Stadt diesen Vorgang nahmen, zeigt sich darin, dass die „*Alde Caerte*“ ausdrücklich *conjuraciones inter se seu confederationem... vel etiam fraternitatem* untersagte und damit das Verbot von 1278 explizit wiederholt wurde. Die einzige legitimierte *conjuratio* sollte weiterhin nur die Maastrichter *universitas* sein. Das Verbot zur Gründung von geistlichen *fraternitates* der Handwerker dürfte gleichwohl auch mit Hinblick auf die Bemühungen um Frieden in der Stadt (auch mit der Geistlichkeit) erfolgt sein.

Es erweist sich damit, dass einhergehend mit der Verselbständigung der Stadtgemeinde von ihren äußeren Stadtherrn jenseits alter *familia*-Bindungen im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts erste Streitigkeiten um Partizipationsrechte weiterer Gruppen der Maastrichter Bürgerschaft entstehen. Doch auch diese Prozesse spielen sich - wie der Emanzipationsprozess der Bürgerschaft von den Stadtherrn - eher situativ und schrittweise als langfristig geplant oder gar stringent ab. Sie sind auch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch nicht von durchschlagendem Erfolg.

Ein zweites Konfliktfeld „innerstädtischer Auseinandersetzungen“ in Maastricht betrifft das Verhältnis zwischen Stadtgemeinde und geistlichen Institutionen innerhalb der Stadt. Dabei konzentriert sich dieses Konfliktfeld auffällig auf die Stellung des Servatiusstiftes. Dies liegt offenbar vorrangig daran, dass sich dieses Stift als Reichsstift (*capella specialis imperii*) und zugleich prägender Herrschaftsfaktor in der Stadt in den vorangehenden Jahrhunderten durch das veränderte Herrschaftsgefüge in der Stadt besonders in seiner rechtlichen Stellung bedrängt oder gar beeinträchtigt fühlt. Seine exponierte topographische Lage im Westen der Stadt, erhöht über der Innenstadt gelegen, veranlasste die Bürgerschaft, auf die Einbeziehung in die Stadtbefestigung nach 1229 zu drängen - nicht zuletzt zum besseren Schutz der Stadt gegen die fast regelmäßigen Angriffe des Bischofs von Lüttich. Dies sah das Stift - insbesondere wegen der gleichzeitigen Forderung der Stadt nach einer Steuerpflicht des Stiftes und seiner Geistlichkeit - als eine massive Gefährdung seiner Privilegien an.

In die Reihe der Auseinandersetzungen um die Rechte der Stadtgemeinde gegenüber dem Stift - oder umgekehrt um die Privilegien des Stiftes und seiner *familia* gegenüber der *universitas* - gehören die Gewalttätigkeiten des Jahres 1272 ebenso hinein wie der Konflikt um die Mühlennutzung des Jahres 1282 und der Konflikt um die Unterhaltung und den Neubau der Servatiusbrücke. Für die wirtschaftlich aufstrebende Handelsstadt Maastricht war die Brücke, deren Einnahmen seit 1139 dem Servatiusstift zustanden, von eminenter Bedeutung. Die über lange Zeit nördlichste Brücke über die Maas sicherte den Marktstandort an der wichtigen Route von Köln nach Flandern. Umso verständlicher war es aus Sicht der Bürgerschaft, auf eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Brücke durch das Stift zu drängen. Jenes sah sich dazu allerdings in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer weniger in der Lage. Der katastrophale Einsturz der Brücke mit mehreren hundert Todesopfern im Jahre 1275 bedeutete für die Stadt eine große Herausforderung. Denn der Brückenkopf über die Maas war einer der Garantien der Wohlfahrt der Stadt. Insofern überrascht es nicht, dass die Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Stiftsgeistlichkeit über den schnellen Wiederaufbau der Brücke von großer Schärfe geprägt waren.

(7) DIE BEDEUTUNG DER *UNIVERSITAS TRAJECTENSIS*. In der älteren Forschung zur Maastrichter Geschichte ist die Bedeutung des Phänomens der *universitas civium in Trajecto* teilweise deshalb nicht ausreichend hervorgehoben worden, weil sie sich nicht ausreichend verfassungsrechtlich verorten ließ. Dies war offenbar eher möglich mit einem Stadtrecht (insbesondere demjenigen von 1220, aber auch den Weistümern von 1243 und 1245 oder der *Alde Caerte*) oder mit klar fassbaren Ämterbezeichnungen „städtischer“ Funktionsträger, wie Bürgermeistern oder *jurati*.

Bei genauerem Hinsehen erweist sich jedoch die 1227 erstmals urkundlich fassbare *universitas* als eine geradezu konstitutives Element für die weitere Maastrichter Geschichte. Denn hier definiert sich eine Stadtgemeinde als eine Einheit von Bürgern Maastrichts, die sich allein schon durch die Verwendung dieser Terminologie aus früheren grundherrschaftlichen Bindungen löst - und das in einer Urkunde, in der es um wesentliche Elemente der stadtherrschaftlichen Stellung von Bischof und Herzog geht. Festzuhalten bleibt jedoch auch, dass damit keine endgültige Ablösung aus alten *familia*-Bindungen erfolgt, wie auch die dem Hörigenrecht entlehnten Regelungen zur Gerichtszugehörigkeit in den nachfolgenden Jahrzehnten zeigen.

Die Maastrichter *universitas* definiert sich neben ihrem gemeinsamen Auftreten nach außen über ein Stadtsiegel, ein Rathaus, eine Stadtmauer, über

eigene Abgaben (besonders die *firmitas*), aber in einigen Fällen auch über originär „städtische“ Funktionsträger, wie die 1249 in einem Vertrag mit Antwerpen auftretenden *magistri* oder über *jurati* (1245). Die *universitas Trajectensis* steht dabei durchaus in der Tradition vieler anderer Stadtgemeinden, über die die neuere Stadtgeschichtsforschung Wesentliches zu Funktionsweise und Selbstverständnis ans Tageslicht gebracht hat. Charakteristisch für Maastricht - etwa im Unterschied zur Bischofsstadt Metz im späten 12. und frühen 13. Jahrhundert<sup>1069</sup> - ist die Tatsache, dass weder Bischof noch Herzog wesentlichen Einfluss auf die Umformung stadtherrschaftlicher Organe in stadtgemeindliche Institutionen genommen haben oder haben nehmen können. Dies unterscheidet Maastricht übrigens auch von der alten brabantischen Herzogsstadt Löwen.<sup>1070</sup> Eine wesentliche Rolle dabei dürfte der Umstand gespielt haben, dass beide Stadtherren nicht selbst in Maastricht ansässig waren, sondern nur über Repräsentanten in der Stadt vertreten waren. Wie sich anhand verschiedener Vorgänge in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts zeigt, spielt auch die Pfarrorganisation eine wichtige Rolle für die innere Konstitution der *universitas*. Pfarrbezirk und Gerichtsbezirk - möglicherweise durchaus in Kontinuität zu jahrhundertealten personenrechtlichen Zuordnungen - lassen sich kaum von einander trennen. Man gewinnt vielmehr den Eindruck, als falle die um die Wende zum 14. Jahrhundert stattfindende Ausdifferenzierung der Pfarrstrukturen mit stadtgemeindlichen Entwicklungstendenzen in signifikanter Weise zusammen. Die Pfarren bilden unterhalb der Ebene der *universitas* erkennbar eine wichtige gemeindliche Gliederungsebene.

Ausdruck des Bewusstseins, nicht nur Herrschaftsunterworfenen zu sein, sondern auch selbst Rechtssubjekt, ist zweifellos in besonderer Weise der Vertragsschluss der Maastrichter *universitas* mit der Stadt Antwerpen im Jahre 1249. Hinter diesem Vertrag steht der Anspruch einer eigenen „Außenpolitik“, die sich nicht als von der Zustimmung von Herzog und Bischof abhängig betrachtete. Es gibt auffälligerweise keinerlei Hinweis darauf, dass dieser Vertragsschluss der *universitas* von den formalen Stadtherren problematisiert worden wäre - ein deutlicher Unterschied zum Vorgehen des Lütticher Episkopats im Kontext des Lütticher Städtebundes. Der Vertragsinhalt des Jahres 1249 ist auch insofern bemerkenswert, als es um die Aufnahme von Personen in den eigenen Herrschaftsbereich geht. Die Stadtgemeinde Maastrichts tritt damit nach außen als genossenschaftlich organisierter Herrschaftsträger erkennbar in Erscheinung.

---

<sup>1069</sup> Vgl. dazu PUNDT, Metz und Trier, S. 91-117.

<sup>1070</sup> Vgl. dazu AVONDS, Artikel „Löwen“ in LexMA, aaO.

Ein wichtiger Beleg für die Akzeptanz der *universitas* durch übergeordnete Herrschaftsträger ist die Genehmigung des Mauerbaus 1229 durch König Heinrich (VII.), der ausdrücklich die Bürgergemeinde als Adressaten seiner Zustimmung anspricht.

Die *universitas civium in Trajecto* wurde 1268 erneut durch König Richard von Cornwall als (einer der) Rechtsträger der Stadt anerkannt, als er die *universitas* - wie später auch Rudolf von Habsburg die „brabantischen“ Maastrichter - aufforderte, die Privilegien des Servatiusstiftes und deren *familia* zu achten, womit das gleichzeitige Vorhandensein stadtgemeindlicher und grundherrschaftlicher Strukturen innerhalb der Stadtmauern Maastrichts augenfällig dokumentiert wird.

(8) GEISTLICHE INSTITUTIONEN IN MAASTRICHT. Das im Rahmen der vorliegenden Darstellung mehrfach herausgearbeitete Momentum des Spannungsverhältnisses zwischen Geistlichkeit und Stadtgemeinde darf den Blick dafür nicht verstellen, dass sich Angehörige städtischer Führungsgruppen in vielen Fällen fördernd für verschiedene geistliche Institutionen in der Stadt eingesetzt haben. Seit den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts blühte das geistliche Leben in Maastricht spürbar auf, was sich an der Gründung zahlreicher Klöster und Gemeinschaften (vgl. die kartographische Darstellung der geistlichen Institutionen in der Raadsverdragen-Edition Maastricht) ebenso nachvollziehen läßt wie an der Ausdifferenzierung der Pfarrorganisation.

Es bleibt daher ein lohnendes Forschungsfeld, der Entwicklung der geistlichen Institutionen in Maastricht in Bezug auf ihre kirchlichen, sozialen, herrschaftlichen und personellen Verflechtungen in der Stadt und ihrem Umland nachzuspüren. Ein noch weitgehend unerforschtes Gebiet sind die Besitzverhältnisse dieser geistlichen Institutionen. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit sind dazu nur an einigen Stellen Hinweise möglich gewesen. Ein deutliches Indiz für das Gewicht dieses Besitzes in Maastricht liefert jedoch das 1299 fassbare Verbot des weiteren Grunderwerbs der Geistlichkeit in der Stadt. Die Stärke der *manus mortua* in Maastricht stellte sich für die innerstädtischen Führungsgruppen offenbar an der Wende zum 14. Jahrhundert als ein spürbares, ja beeinträchtigendes Phänomen dar.